

Leitungen von KBBEs und deren
Rechtsträger

Per Mail

Geschäftszahl: BD-2021-654054/27

Elementarpädagogik
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Johannes Weindl
Sachbearbeiter/in

Tel.: (+43 732) 7720-15628
Fax: (+43 732) 7720-211787
E-Mail: bd-ooe.post@bildung-ooe.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl

Linz, 16. Juni 2023

Ihr Zeichen:

Neuerungen im Oö. KBBG und im Oö. KBB-DG

Sehr geehrter Leiterinnen und Leiter,
sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
geschätzte Damen und Herren!

Am 15. Juni 2023 wurde die Novelle zum Oö. KBBG und zum Oö. KBB-DG, mit der große Teile des Maßnahmenpaketes für das Kinderland OÖ. umgesetzt werden, beschlossen. Alle Informationen zum parlamentarischen Verfahren finden Sie hier:

[OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungs-Novelle 2023](#)

Wir dürfen Sie mit diesem Rundschreiben über die Änderungen, die ab 01. September 2023 gelten, informieren:

Neuerungen im Oö. KBBG

Einführung einer Genehmigungspflicht aller Überschreitungen

Ab dem Arbeitsjahr 2023/24 ist jegliche Überschreitung der Kinderhöchstzahl in einer Gruppe von der Bildungsdirektion zu genehmigen. Eine Überschreitung ist wie bisher nur zulässig, wenn die Notwendigkeit der Überschreitung auf Grund der Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder

Ausbildung der Eltern oder auf Grund sonstiger familiärer oder sozialer Verhältnisse gegeben ist und die personellen und räumlichen Voraussetzungen eine Überschreitung zulassen. Das neue Antragsformular für Überschreitungsansuchen steht bereits auf der Homepage der Abteilung Elementarpädagogik zur Verfügung.

Schrittweise Reduktion der Kinderhöchstzahlen im Kindergarten

In den kommenden Jahren wird die Kinderhöchstzahl in Regelgruppen in Kindergärten, und in alterserweiterten Kindergartengruppen mit Kindern im volksschulpflichtigen Alter reduziert:

- Ab dem Arbeitsjahr 2025/26 maximal 22 Kinder
- Ab dem Arbeitsjahr 2028/29 maximal 21 Kinder

Überschreitungen sind entsprechend den oben angeführten Vorgaben weiterhin möglich.

Mindestens 47 geöffnete Wochen pro Jahr

Die Novelle des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes sieht verpflichtend eine Mindestöffnungszeit von 47 Wochen vor. Diese Öffnungszeit ist damit Voraussetzung für eine gesetzeskonforme Führung.

- Kein tatsächlicher Bedarf vorhanden

Sollte sich aufgrund einer Bedarfserhebung bei den Eltern ergeben, dass für bestimmte Zeiten für kein Kind ein Bedarf besteht, so ist es auch nicht erforderlich, Personal für diese Zeit einzuteilen. Die Öffnungspflicht wird in diesem Fall dennoch eingehalten – diese Zeit ist als geöffnete Zeit im KBWeb einzutragen.

- Möglichkeit zur Kooperation in Ferienzeiten

Bei entsprechendem Bedarf – dabei gibt es keine Mindestanzahl an Kindern – kann in Ferien nach dem Oö. Schulzeitgesetz der Bedarf auch durch einrichtungs- und rechtsträgerübergreifende Kooperationen gedeckt werden. Die Kooperationen sollen grundsätzlich zwischen Einrichtungen nahe gelegener Gemeinden stattfinden. Ein Bustransport von und zur KBBE ist generell eine freiwillige Serviceleistung von Gemeinden, und muss daher insbesondere bei Kooperationen nicht angeboten werden.

Durch die Mindestöffnungszeit von 47 Wochen werden Saisoneinrichtungen obsolet. Ein etwaiger zusätzlicher Bedarf über 47 Wochen hinaus ist durch Offenhalten für weitere Wochen zu decken.

- Eintrag ins KBWeb und Berechnung der Schließtage

Die Wochen der laufenden Kooperation können für alle beteiligten Einrichtungen als geöffnete Wochen im KBWeb eingetragen werden; so kann die Öffnungspflicht für alle beteiligten Einrichtungen erfüllt werden. Bei der Eingabe der Schließtage berechnet das KBWeb automatisch die geöffneten Wochen. Die geschlossenen Betriebstage in Ferien werden addiert

und kaufmännisch auf ganze Wochen gerundet. Da es sich bei den „sonstigen geschlossenen Betriebstagen“ (zum Beispiel bei Zwickeltagen) um einzelne Tage handelt, bei denen in der Regel die Woche überwiegend geöffnet ist, werden diese bei der Berechnung der geschlossenen Wochen nicht berücksichtigt. Bitte achten Sie insgesamt bei der Planung der Öffnungszeiten und der damit verbundenen Eingabe ins KBWeb darauf, dass 47 geöffnete Wochen nicht unterschritten werden.

- Gestaltung von Kooperationen

Gemeinde- und rechtsträgerübergreifende Angebote können beispielsweise mit Kooperationsverträgen organisiert werden. Der Rechtsträger des tatsächlich geöffneten Kooperationsstandortes fungiert als Erfüllungsgehilfe der anderen beteiligten Rechtsträger. Im ursprünglichen Aufnahmevertrag bzw. in der Einrichtungsordnung der „Stammeinrichtung“ des Kindes sind etwaige Kooperationen entsprechend darzustellen. Ein eigener Aufnahmevertrag für die Kooperationseinrichtung ist damit nicht erforderlich.

Bei Kooperationen ist darauf zu achten, dass die Vorgaben des Oö. KBBG in Bezug auf die Gruppenzusammensetzung und den Mindestpersonaleinsatz eingehalten werden und nur bewilligte Räumlichkeiten verwendet werden. Somit kann die Öffnungspflicht nur mittels Einrichtungen bzw. Organisationsformen, die nach dem Oö. KBBG geführt werden, erfüllt werden. Das Muster für eine Einrichtungsordnung wurde adaptiert und steht auf der Homepage der Bildungsdirektion zum Download zur Verfügung.

Dem gesetzlichen Grundsatz der Bedarfsdeckung folgend ist es auch zulässig, in Ferienzeiten nach dem Oö. Schulzeitgesetz einen eingeschränkten Betrieb („Journaldienst“) nur für Familien mit Betreuungsbedarf anzubieten. Ein entsprechendes Vorgehen ist im Aufnahmevertrag oder in der Einrichtungsordnung zu verschriftlichen. Diese Wochen gelten als geöffnete Wochen. Die Vorgaben des Oö. KBBG, insbesondere zum Mindestpersonaleinsatz, sind auch in diesen Zeiten einzuhalten.

Betrieb am Nachmittag

Im Sinne des Kindeswohls ist eine konstante Bildung und Betreuung in derselben Einrichtung von den gewohnten Bezugspersonen zu befürworten. Daher wurde klargestellt, dass an Tagen, an denen am Nachmittag drei oder mehr angemeldete Kinder einer KBBE einen Betreuungsbedarf nachweisen, das erforderliche Angebot nur durch Weiterbetrieb der bestehenden Einrichtung gewährleistet werden kann.

Während die Pflicht zur Bedarfsdeckung gem. § 16 Oö. KBBG auch bisher bereits vorsah, dass der Betreuungsbedarf aller Familien im Gemeindegebiet zu decken ist, wird nun klargestellt, dass an diesen Tagen der Bedarf der angemeldeten Familien jedenfalls in der jeweiligen KBBE zu erfüllen ist. Dies gilt auch an Tagen, an denen zwar drei oder mehr angemeldete Kinder einen Bedarf nachweisen, jedoch nur für ein oder zwei Kinder der Bedarf bis zum Ende der Öffnungszeiten besteht.

Wenn 3 oder mehr Kinder einer KBBE am Nachmittag einen Betreuungsbedarf haben, kann der Bedarf folgendermaßen gedeckt werden:

- Nur Kinder der KBBE:

Weiterführung der bestehenden Organisationsform auch am Nachmittag

- Zusätzliche Volksschulkinder am Nachmittag:

- o Führung einer alterserweiterten Gruppe im Kindergarten mit bis zu 9 Volksschulkindern.

Werden nur Schulkinder in diese Gruppe aufgenommen, liegt die Maximalkinderzahl wie in der Regelgruppe bei 23 Kindern. Davon dürfen maximal 9 Schulkinder aufgenommen werden. Maximal 5 Plätze dürfen zwischen einem Schulkind, und einem Kindergartenkind, das an den Nachmittagen an denen das Schulkind Betreuungsbedarf aufweist nicht betreut wird geteilt werden. Gesamt dürfen bei diesem Platz-Sharing nie mehr als 23 Kinder gleichzeitig anwesend sein. Werden in einer Gruppe sowohl Kinder unter 3 Jahren, als auch Schulkinder aufgenommen, liegt die Maximalkinderzahl bei 20 Kindern, davon dürfen maximal 5 Kinder unter 3 Jahren und maximal 5 Schulkinder aufgenommen werden. Platz-Sharing ist dann nicht möglich. Zudem ist bei allen Formen der Alterserweiterung ab dem zweiten anwesenden Kind außerhalb des Kindergartenalters zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft und zur erforderlichen Hilfskraft eine zweite pädagogische Fachkraft einzusetzen.

- o Führung einer Hortgruppe: Mindestens 10 Schulkinder erforderlich.
- o Prüfung der Errichtung einer ganztägigen Schulform
- o Weiterführung des bisherigen Angebots außerhalb einer KBBE (z.B. flexible Nachmittagsbetreuung) ausschließlich für die betroffenen Schulkinder

Mit der tatsächlichen Erfüllung des Bildungs- und Betreuungsauftrages am Nachmittag können auch Organisationen, die entsprechend qualifiziertes Personal beschäftigen, betraut werden (Ausnahme vom fachlichen Anstellungserfordernis möglich, wenn keine Fachkräfte gefunden werden). Die beauftragte Organisation wird im Auftrag des Rechtsträgers der KBBE tätig (Erfüllungsgehilfe). Die Bestimmungen des Oö. KBBG und Oö. KBB-DG sind entsprechend einzuhalten. Eine zusätzliche Förderung durch die Bildungsdirektion über den Landesbeitrag für die KBBE hinaus, ist nicht möglich.

Nachweis des Bedarfs

Zur Bestätigung des tatsächlichen Bedarfs können entsprechende Nachweise von den Eltern (z.B. Arbeitszeitbestätigungen des Dienstgebers) eingefordert werden.

Suspendierung

Angelehnt an § 49 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz wird auch für den Besuch von KBBE die Möglichkeit einer Suspendierung geschaffen. Dieser zeitlich befristete Ausschluss vom Besuch soll die Einrichtungen dabei unterstützen, schwierige pädagogische Situationen zu entschärfen und entsprechende Gefahren abzuwenden.

Gleichzeitig ist von allen Beteiligten diese Zeit zu nutzen, um entsprechende Maßnahmen zu setzen, die eine qualitätsvolle Weiterbetreuung des betroffenen Kindes gewährleisten. Dies kann durch die Eltern zum Beispiel durch möglicherweise notwendige medizinische/therapeutische Maßnahmen erfolgen sowie in der Einrichtung durch organisatorische, personelle und pädagogische Maßnahmen umgesetzt werden. Die Unterstützungssysteme der Bildungsdirektion (z.B.: psychologische Fachberatung) stehen ebenfalls zur Verfügung.

Im Sinn des Kindeswohls wird die Möglichkeit zur Suspendierung auf die Fälle begrenzt, in denen eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist. Eine entsprechende Gefährdung liegt beispielsweise dann vor, wenn ein Kind durch sein Verhalten die körperliche Integrität anderer Kinder oder des Personals in einem unter Berücksichtigung des Lebensalters und des Entwicklungsstands des Kindes untypischen Ausmaß gefährdet oder die Bildungsarbeit und Beaufsichtigung der Kinder verunmöglicht bzw. für die anderen Kinder und das Personal unzumutbar macht.

Klar ist jedenfalls, dass bei der Interessensabwägung in allen Verfahren das Kindeswohl, insbesondere jenes des betroffenen Kindes, vorrangig vor den Interessen des Rechtsträgers der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist und eine Suspendierung auf das geringstmögliche Ausmaß zu beschränken ist. So ist es beispielsweise auch möglich, Kinder von einzelnen Aktivitäten oder dem Besuch der Einrichtung in einem gewissen zeitlichen Rahmen, also beispielsweise nur für Ausflüge oder den Besuch am Nachmittag, zu suspendieren, wenn damit insbesondere dem Kindeswohl besser Rechnung getragen werden kann und der Zweck einer Suspendierung auch auf diesem Weg erreicht werden kann. Ziel ist jedenfalls eine Weiterbetreuung des Kindes nach Ablauf der Suspendierung.

Das Fernbleiben kindergartenpflichtiger Kinder auf Grund des Ausspruchs einer Suspendierung gilt als gerechtfertigte Verhinderung des Kindes.

Die Bildungsdirektion ist jeweils vor einer geplanten Suspendierung schriftlich (per E-Mail an bd-ooe.post@bildung-ooe.gv.at) zu informieren, wobei die bereits durch Rechtsträger und Personal gesetzten organisatorischen, personellen und pädagogischen Maßnahmen dargelegt werden müssen.

Die Dauer der Suspendierung ist auf das minimal erforderliche Ausmaß zu begrenzen. Folgende Suspendierungsdauer ist in allen Organisationsformen möglich:

- Nicht Kindergartenpflichtige Kinder: Maximal 4 Wochen, weitere Suspendierung für
 - o 8 Wochen möglich. Mit vorheriger Zustimmung der Bildungsdirektion weitere Verlängerung oder Umwandlung in einen Widerruf der Aufnahme möglich.

- Kindergartenpflichtige Kinder: Maximal 4 Wochen. Einspruchsmöglichkeit der Eltern bei der Bildungsdirektion gegeben.

Die bestehenden Regelungen zum Ausspruch eines Widerrufs der Aufnahme auf Basis des § 12 Abs. 4 Oö. KBBG bleiben unverändert bestehen.

Kinderschutz

Ab dem Arbeitsjahr 2023/24 ist der Kinderschutz in KBBE verpflichtend zu berücksichtigen. Am besten umgesetzt ist diese Bestimmung mit der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes für die Einrichtung bzw. die Gesamtorganisation.

Zur Unterstützung der Gemeinden bzw. privaten Rechtsträger, die noch kein eigenes Kinderschutzkonzept umgesetzt haben, hat die Bildungsdirektion in Zusammenarbeit mit dem Verein PIA einen Leitfaden erstellt, der bei der Erstellung unterstützt und an alle Rechtsträger verschickt wurde.

Zwei Informationsveranstaltungen dazu wurden ebenfalls bereits angeboten. Im Herbst wird eine weitere Informationsveranstaltung stattfinden. Dazu wird rechtzeitig eine Einladung erfolgen. Darüber hinaus finden sich im Fortbildungsprogramm der Bildungsdirektion einige Fortbildungsveranstaltungen für das Personal von KBBE zu diesem Themenbereich.

Ausweitung der Randzeitenregelung für Kindergärten

In Kindergärten ist es durch die neue Regelung nun möglich, bis zu einer regelmäßigen Anwesenheit von maximal 5 Kindern (bisher 3 Kinder) eine Randzeit festzulegen. Wie bisher gilt, dass als Randzeit maximal 1 Stunde nach Beginn und vor Ende der Öffnungszeit festgelegt werden darf und dabei keine pädagogische Fachkraft im Kinderdienst sein muss.

Die bestehenden Regelungen in Krabbelstuben und Horten gelten unverändert weiter.

Bedarfsprüfung für heilpädagogische Gruppen

Gemeinden haben gemäß § 16 Abs. 1 Oö. KBBG für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbildung und -betreuung in ihren räumlichen Zuständigkeitsbereichen zu sorgen und damit den regionalen Bedarf an Plätzen zu decken. Dies beinhaltet entsprechend dem von § 3 Abs. 2 Oö. KBBG vorgesehenen Grundsatz der gemeinsamen Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern mit und ohne Beeinträchtigungen auch die Schaffung von ausreichenden Plätzen in Integrationsgruppen.

Heilpädagogische Gruppen dienen jedoch der Deckung eines überregionalen Bedarfs an Plätzen für Kinder, denen auf Grund ihrer spezifischen Beeinträchtigung eine gemeinsame

Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege mit Kindern ohne Beeinträchtigung nicht zumutbar ist. Das Land Oberösterreich leistet unter anderem im Hinblick auf diese überregionale Zielgruppe dieser Einrichtungen einen Kostenersatz in Höhe des festgestellten unbedingt notwendigen Aufwands.

An diesem Finanzierungssystem erfolgen keine Änderungen, es erfolgt jedoch in diesem Sinn die Klarstellung, dass das Einvernehmen mit der Standortgemeinde für die Bedarfsplanung hinsichtlich heilpädagogischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nicht erforderlich ist.

Datenweitergabe an andere Rechtsträger

Es wurde klargestellt, dass eine Datenweitergabe ohne Zustimmung der Eltern an alle Rechtsträger von KBBE, in die ein Kind wechselt, erfolgen kann. Damit werden nun auch die Fälle abgedeckt, bei denen ein Kind beispielsweise aufgrund von Umzug in eine andere Einrichtung des gleichen Organisationstyps wechselt (Krabbelstube zu Krabbelstube, Kindergarten zu Kindergarten, Hort zu Hort). Folgende Daten können an den Rechtsträger der neu besuchten Einrichtung weitergegeben werden:

- Personenbezogenen Daten gemäß § 25a Abs. 2 Oö. KBBG,
- Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Einrichtungsbesuchs zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstands erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden.

Neuerungen im Oö. KBB-DG

Neue Berufsbezeichnungen

- Pädagogische Assistenzkräfte

Im Rahmen der Einigung über den Pakt für das Kinderland OÖ. wird ein Berufsbild „pädagogische Assistenzkräfte“ geschaffen, wobei gleichzeitig dieser Begriff die bisherige Definition der „Hilfskraft“ ablöst. Mit der Umbenennung der Berufsgruppe in pädagogische Assistenzkräfte sollen auch die tatsächlichen Leistungen besser widerspiegelt werden. Es handelt sich dabei um einen dem aktuellen Stand der pädagogischen Wissenschaften entsprechenden Begriff.

Zur Gestaltung des Berufsbildes der pädagogischen Assistenzkräfte wird die Bildungsdirektion ermächtigt, durch Verordnung ein Aufgabenprofil zu schaffen. Die Veröffentlichung wird im zeitlichen Nahebereich des Inkrafttretens des Oö. KBB-DG erfolgen, um eine Wirksamkeit ab 1. September 2023 sicherzustellen.

- Integrationskräfte

Um Verwechslungen der pädagogischen Assistenzkräfte mit den bisherigen Assistenzkräften für Integration zu vermeiden, werden die Assistenzkräfte für Integration in „Integrationskräfte“ umbenannt. Weiterhin können Integrationskräfte - je nach Anforderung des konkreten Integrationssettings - entweder pädagogische Fachkräfte oder pädagogische Assistenzkräfte sein.

Erhöhung der Vorbereitungszeit und der Leitungszeit

Bei der „Vorbereitungszeit“ und der „Leitungszeit“ handelt es sich jeweils um zwingende Vorgaben des Oö. KBB-DG, die jedenfalls im Dienstplan zu berücksichtigen sind und nicht unterschritten werden dürfen.

- Erhöhung der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit in Krabbelstuben

Pädagogischen Fachkräften in Krabbelstuben stehen ab dem Arbeitsjahr 2023/23 4 Stunden gruppenarbeitsfreie Dienstzeit pro Woche (bisher 3) zu.

- Wegfall der Aliquotierung der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit

Bei gruppenführenden Pädagoginnen und Pädagogen in allen Organisationsformen, die Teilzeit beschäftigt sind, wird die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit nicht länger auf das Anstellungsausmaß aliquotiert. Wird in einer Gruppe eine geteilte Gruppenführung umgesetzt, ist die für eine Gruppe zur Verfügung stehende gruppenarbeitsfreie Dienstzeit jedoch im Verhältnis der Aufteilung zu aliquotieren.

Künftig haben also alle pädagogischen Fachkräfte, die alleine eine Gruppe führen und daher auch alleine für die Elternarbeit und die Planung, Dokumentation und Reflexion der Bildungsarbeit in einer Gruppe verantwortlich sind, die volle gruppenarbeitsfreie Dienstzeit. Wer sich die Gruppenführung und damit auch diese Aufgaben mit einer Kollegin bzw. einem Kollegen teilt, dem steht auch weiterhin nur der aliquote Teil der pro Gruppe verfügbaren gruppenarbeitsfreien Dienstzeit zu.

Bei teilzeitbeschäftigten pädagogischen Fachkräften, die keine eigene Gruppe führen, ist die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit weiterhin im Verhältnis zum gesamten Anstellungsausmaß zu reduzieren.

- Erhöhung der Dienstzeit für Leitungsaufgaben

Leitungen von KBBE stehen nunmehr pro geleiteter Gruppe 3 Wochenstunden „Leitungszeit“ (bisher 2 Stunden) zur Verfügung. Wie bisher gilt, dass die Leitungszeit zusätzlich zur, einer pädagogischen Fachkraft ohnehin zustehenden, Vorbereitungszeit zu gewähren ist.

Zur Hilfestellung bei der Berechnung von Leitungszeit und Vorbereitungszeit wurden von der Bildungsdirektion neue Tabellen erstellt, die auf der Homepage im Bereich Dienstrecht zum Download zur Verfügung stehen.

Klarstellung hinsichtlich der Ausnahmen vom fachlichen Anstellungserfordernis (nunmehr „Verwendungserfordernisse“) für pädagogische Fachkräfte

Es erfolgte mit Blick auf den aktuellen Fachkräftemangel die eindeutige Klarstellung, dass nicht nur pädagogische Assistenzkräfte in der Gruppenführung verwendet werden können, wenn es für eine Stellenausschreibung keine geeigneten Bewerberinnen und Bewerber gibt, die die fachlichen Verwendungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte erfüllen.

Auch andere Personen mit Ausbildungen pädagogischer Grundausrichtung können als pädagogische Fachkraft verwendet werden, wenn niemand gefunden wird, der die Verwendungserfordernisse erfüllt. Ausdrücklich erwähnt sind nunmehr Personen mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium „Bildungswissenschaften, Erziehungswissenschaften oder Pädagogik“ oder einem Bachelorstudium „Lehramt Primarstufe“.

Dabei soll der bestausgebildetsten Person der Vorrang eingeräumt werden, weshalb entsprechende Abstufungen vorgesehen wurden. Die Bildungsdirektion hat zur Unterstützung der Rechtsträger bei der Beurteilung von Ausbildungen ein Merkblatt gestaltet, das auf der Homepage zur Verfügung steht.

Wie bisher gilt, dass als pädagogische Fachkraft verwendete Personen grundsätzlich dienst- und besoldungsrechtlich als pädagogische Fachkraft zu sehen sind. Dies betrifft beispielsweise Gehalt, Dienstpflichten und Vorbereitungszeit.

Wir dürfen Ihnen diese Informationen zu den Rechtsgrundlagen, die ab 1.9.2023 gelten, übermitteln und stehen für etwaige Fragen in gewohnter Weise gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße!
Für den Bildungsdirektor

Johannes Weindl

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:

<https://www.bildung-ooe.gv.at/Amtssignatur.html>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.bildung-ooe.gv.at/datenschutzerklaerung.html> Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

